

99006018001002, 99006018001002

Genehmigung für den Betrieb einer Röntgeneinrichtung oder die wesentliche Änderung des Betriebs zur Teleradiologie beantragen

Heruntergeladen am 21.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/527676873/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99006018001002, 99006018001002
Leistungsbezeichnung I	Genehmigung für den Betrieb einer Röntgeneinrichtung oder die wesentliche Änderung des Betriebs zur Teleradiologie beantragen
Leistungsbezeichnung II	Genehmigung für den Betrieb einer Röntgeneinrichtung oder die wesentliche Änderung des Betriebs zur Teleradiologie beantragen
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Genehmigungspflichtige Röntgeneinrichtungen, Teleradiologische Einrichtung, Betrieb einer Teleradiologie, Röntgeneinrichtung, Änderung einer

Modul	Sachverhalt
	Teleradiologie
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Arbeitsschutz (006)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Vorschriften für und Anforderungen an Erzeugnisse
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	28.11.2023
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/strlrschg/_19.html https://www.gesetze-im-internet.de/strlrschg/_12.html
Teaser	Sie möchten eine teleradiologische Röntgeneinrichtung betreiben oder diese wesentlich ändern? Dann müssen Sie vorher eine Genehmigung bei der zuständigen Behörde beantragen.
Volltext	<p>Mit der Genehmigung dürfen Sie eine teleradiologische Röntgeneinrichtung in Betrieb nehmen oder wesentliche Änderungen daran vornehmen. Wesentliche Änderungen an einer teleradiologischen Röntgeneinrichtung können zum Beispiel sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wechsel des Raumes • bauliche Veränderungen des Raumes • Änderung des Bildempfängers <p>Die Behörde prüft zuvor, ob Sie alle notwendigen Unterlagen eingereicht haben und die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Änderungen im Personal der Strahlenschutzbeauftragten müssen ebenfalls erneut mitgeteilt werden. Spricht nichts gegen die Inbetriebnahme oder Änderung, erhalten Sie die Genehmigung.</p> <p>Handelt es sich um ein Bauverfahren, kann es sinnvoll sein, wenn Sie die zuständige Behörde für Strahlenschutz frühzeitig einbinden. Der Antrag kann online oder in Papierform gestellt</p>

Modul

Sachverhalt

werden.

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

- Es bestehen keine Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der antragstellenden sowie der strahlenschutzbeauftragten Personen.
- Die strahlenschutzbeauftragte Person muss über die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz verfügen.
- Sie benötigen ausreichend viele Strahlenschutzbeauftragte und diese müssen über die für ihre Aufgaben erforderlichen Befugnisse verfügen.
- Sie benötigen ausreichend Personal, um die Tätigkeit sicher ausführen zu können.
- Sie müssen über ausreichend Ausrüstung und entsprechende Maßnahmen zur Einhaltung der Schutzvorschriften nach dem Stand der Technik verfügen.
- Es handelt sich um eine gerechtfertigte Tätigkeitsart und dieser stehen keine sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn neben dem Vorliegen der genannten Voraussetzungen
 1. die Verfügbarkeit des Teleradiologen während der Untersuchung gewährleistet ist,
 2. gewährleistet ist, dass die technische Durchführung durch eine Person erfolgt, die die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzt und die nach der Rechtsverordnung zur technischen Durchführung der Untersuchung in der Teleradiologie berechtigt ist,
 3. gewährleistet ist, dass am Ort der technischen Durchführung ein Arzt mit den erforderlichen Kenntnissen im Strahlenschutz anwesend ist,
 4. ein Gesamtkonzept für den teleradiologischen Betrieb vorliegt, das
 - a) die erforderliche Verfügbarkeit des Teleradiologiesystems gewährleistet,
 - b) eine im Einzelfall erforderliche persönliche Anwesenheit des Teleradiologen am Ort der technischen Durchführung innerhalb eines für eine Notfallversorgung erforderlichen Zeitraums ermöglicht; in begründeten Fällen kann auch ein anderer Arzt persönlich anwesend sein, der die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzt,
 - c) eine regelmäßige und enge Einbindung des

Modul	Sachverhalt
	Teleradiologen in den klinischen Betrieb des Strahlenschutzverantwortlichen gewährleistet
Kosten	Die Gebühr wird nach Zeitaufwand berechnet, beträgt jedoch mindestens 1500 bis 2000 Euro.
Verfahrensablauf	<p>Sie senden den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für den Betrieb oder die wesentliche Änderung des Betriebs einer Röntgeneinrichtung zur Teleradiologie an die zuständige Behörde.</p> <p>Nach Eingang des Antrags sowie der vollständigen Unterlagen prüft die zuständige Behörde, ob die Voraussetzungen für eine Genehmigung vorliegen.</p> <p>Nach Prüfung des Antrags durch die zuständige Behörde, erhalten Sie die Entscheidung in Form eines Bescheides.</p> <p>Abschließend wird Ihnen einen Kostenbescheid der zuständigen Behörde übersendet.</p>
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	<p>https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/gefahrschutz/strahlenschutz_übersicht/ionisieren_de_strahlung_radioaktivitat_und_rontgenstrahlung/rontgenstrahlung/sicherheit-bei-roentgeneinrichtungen-und-stoerstrahlern-52035.html</p> <p>https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/gefahrschutz/strahlenschutz_übersicht/ionisieren_de_strahlung_radioaktivitat_und_rontgenstrahlung/rontgenstrahlung/sicherheit-bei-roentgeneinrichtungen-und-stoerstrahlern-52035.html</p>
Hinweise	Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.
Rechtsbehelf	Klage vor dem Verwaltungsgericht
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Betrieb einer Röntgeneinrichtung oder wesentliche Änderung des Betriebs Erteilung zur Teleradiologie <ul style="list-style-type: none"> • sie die Röntgeneinrichtungen erstmalig in Betrieb nehmen wollen <ul style="list-style-type: none"> • Wechsel des Raumes • bauliche Veränderungen des Raumes • Änderung des Bildempfängers • wesentliche Änderungen am Betrieb der

Modul

Sachverhalt

Röntgeneinrichtungen vornehmen wollen, z.B.:

- Unternehmen mit teleradiologischen Röntgeneinrichtungen müssen für deren Betrieb eine Genehmigung einholen, wenn
 - die Zuverlässigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers
 - die Zuverlässigkeit und Fachkunde der Strahlenschutzbeauftragten
 - Ausrüstung und getroffene Maßnahmen zur Einhaltung der Schutzvorschriften
 - Rechtfertigung der Tätigkeitsart
- für den Antrag notwendige Voraussetzungen und Nachweise beziehen sich z.B. auf
- Antrag auf Genehmigung muss vor der Inbetriebnahme bzw. vor Umsetzung der Änderung einer teleradiologischen Röntgeneinrichtung gestellt werden
- zuständig: zuständige Behörde für Strahlenschutz
- Staatliche Gewerbeaufsichtsämter (Braunschweig, Celle, Cuxhaven, Emden, Hannover, Hildesheim, Göttingen, Lüneburg, Oldenburg, Osnabrück): in Abhängigkeit der Postleitzahl

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Formulare vorhanden: Ja
Schriftform erforderlich: Ja
Formlose Antragsstellung möglich: Ja
Persönliches Erscheinen nötig: Nein

Ursprungsportal

Apply for approval for the operation of an X-ray facility or the significant modification of the operation for teleradiology, Genehmigung für den Betrieb einer Röntgeneinrichtung oder die wesentliche Änderung des Betriebs zur Teleradiologie beantragen